

# Unternehmensstabilisierungs- und - restrukturierungsgesetz: StaRUG

Skauradszun / Fridgen

2021

ISBN 978-3-406-77218-4

C.H.BECK

muss. Da alle Pläne ohnehin Unschärfen aufweisen und die geplanten Ein- und Auszahlungen nicht exakt zum geplanten Zeitpunkt erfolgen werden, dürfte in der Regel eine Planung auf **monatlicher Basis** ausreichen.

Zu **berücksichtigen** sind alle Einzahlungen, die dem Schuldner zustehen und alle Auszahlungen, die der Schuldner tatsächlich zu leisten hat. Hierzu gehören auch die Zahlungsvorgänge für Verbindlichkeiten, die nicht mit dem Restrukturierungsplan gestaltet werden. Insbesondere müssen auch noch eventuell anfallende Kosten für das Restrukturierungsverfahren, Regresszahlungen an im Restrukturierungsverfahren in Anspruch genommene Drittsicherungsgeber und Steuern auf Sanierungsgewinne berücksichtigt werden sowie selbstredend die Befriedigung der Restrukturierungsforderungen. Zur Sicherstellung der **Transparenz** der Planung sollten diese Auszahlungen jedenfalls als Position ausgewiesen und ggf. mit 0,00 EUR berücksichtigt werden, sofern nichts anfällt. Nimmt der Schuldner ein Darlehen auf oder an einem Cash-Pool teil, ist auch dies entsprechend zu berücksichtigen, insbesondere, wenn dabei die in Anspruch genommenen Zahlungsmittel zur Aufrechterhaltung der Liquidität erforderlich sind. 48

Eine **Begründung** muss die Liquiditätsplanung selbst nicht umfassen, allerdings müssen aus dem Plan insgesamt die erforderlichen Planannahmen und Risiken ersichtlich sein (→ Rn. 26). 49

Die Liquiditätsplanung muss den **Zeitraum** umfassen, während dessen die Gläubiger befriedigt werden sollen (→ Rn. 44). 50

## F. Fehlerfolgen

Soweit die Anforderungen an die von § 14 geforderten Anlagen nicht erfüllt werden, droht die Versagung der Planbestätigung nach § 63 Abs. 1 Nr. 2. Darüber hinaus kann auch der in § 90 vorgesehene Schutz vor Insolvenzanfechtung unter Umständen entfallen. 51

Soweit der Schuldner die Erstellung der Anlagen bei Dritten in Auftrag gegeben hat, kommt auch deren **Haftung** für darin enthaltene fehlerhafte Angaben aus dem Auftragsverhältnis in Betracht. Die Haftung des Erstellers gegenüber den anderen Planbeteiligten, insbesondere der Gläubiger von Restrukturierungsforderungen, unter dem Gesichtspunkt einer Schutzwirkung zugunsten Dritter ist ebenfalls nicht von vornherein ausgeschlossen, weil insbesondere die Leistungsnähe des Gläubigers dadurch gegeben ist, dass die Zusammenstellung und Bewertung der Information gerade zu dem Zweck erfolgt, dass der Gläubiger seine Entscheidung darauf gründet. Für den Ersteller ist damit empfehlenswert, sich der Richtigkeit und der Vollständigkeit der Erklärungen des Schuldners zu versichern, die den Anlagen zugrunde gelegt werden. 52

### § 15 Weitere beizufügende Erklärungen

(1) **Handelt es sich bei dem Schuldner um eine Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit oder eine Kommanditgesellschaft auf Aktien, so ist dem Restrukturierungsplan eine Erklärung der Personen beizufügen, die nach dem Plan persönlich haftende Gesellschafter des Unternehmens sein sollen, dass sie zur Fortführung des Unternehmens auf der Grundlage des Plans bereit sind.**

(2) **Sollen Gläubiger Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte oder Beteiligungen an einer juristischen Person, einem nicht rechtsfähigen Verein oder einer Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit übernehmen, so ist dem Restrukturierungsplan die Zustimmungserklärung eines jeden dieser Gläubiger beizufügen.**

(3) **Hat ein Dritter für den Fall der Bestätigung des Restrukturierungsplans Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern übernommen, so ist dem Plan die Erklärung des Dritten beizufügen.**

(4) **Sieht der Restrukturierungsplan Eingriffe in die Rechte von Gläubigern aus gruppeninternen Drittsicherheiten vor, so ist dem Plan die Zustimmung des verbundenen Unternehmens beizufügen, das die Sicherheit gestellt hat.**

## Überblick

§ 15 regelt neben § 14, dass im Fall der Fortführungsbereitschaft (→ Rn. 6), einer Anteilsübernahme (→ Rn. 15), bei der Abgabe von Verpflichtungserklärungen Dritter (→ Rn. 37) und beim Eingriff in gruppeninterne Drittsicherheiten (→ Rn. 43) dem Restrukturierungsplan die Erklärung bzw. die Zustimmungserklärung beizufügen.

### Übersicht

	R.n.		R.n.
<b>A. Überblick und Normzweck</b> .....	1	3. Betroffene Gläubiger .....	23
<b>B. Umsetzung der Richtlinie</b> .....	3	4. Übernahme von Rechten .....	28
<b>C. Allgemeines</b> .....	4	5. Form .....	32
<b>D. Beizufügende Erklärungen</b> .....	6	6. Fehlerfolge .....	36
I. Fortführungsbereitschaft .....	6	III. Drittverpflichtungen .....	37
II. Neugesellschafter .....	15	1. Bedeutung .....	38
1. Allgemeines .....	15	2. Form .....	39
2. Betroffene Einheiten .....	18	3. Widerruf .....	41
		4. Erklärung gegenüber dem Schuldner .....	42
		IV. Gruppeninterne Drittsicherheiten .....	43

## A. Überblick und Normzweck

- § 15 ordnet neben § 14 die zwingende Beifügung von bestimmten Anlagen zum Restrukturierungsplan an. Während die nach § 14 beizufügenden Anlagen der Information der Gläubiger dienen, enthalten jene nach § 15 Erklärungen, die nicht durch die bloße Beteiligung am Restrukturierungsplan als abgegeben gelten können (§ 68 Abs. 1).
- Die Regelung orientiert sich an § 230 Abs. 1 S. 2 InsO (BT-Drs. 19/24181, 120). Vor diesem Hintergrund soll Abs. 1 sicherstellen, dass die Person, deren Unternehmen nach dem Plan fortgeführt werden soll, dazu auch bereit ist, da sie dafür auch die **persönliche Haftung** übernimmt (BT-Drs. 12/2443, 203). Abs. 2 schützt Gläubiger davor, ohne Zustimmung Gesellschafter oder Mitglied des Schuldners zu werden. Nach Abs. 3 werden Verpflichtungserklärungen Dritter dem Plan beigelegt, da auch diese nicht durch die bloße Zustimmung der Mehrheit zum Plan als abgegeben gelten können. Da auch die Rechte von Gläubigern aus gruppeninternen Drittsicherheiten (→ § 2 Rn. 91) durch den Plan gestaltet werden können, muss Abs. 4 sicherstellen, dass diese Gestaltung nicht gegen den Willen der Groupengesellschaft geschieht.

## B. Umsetzung der Richtlinie

- Die Vorschrift lehnt sich an § 230 InsO an, der entsprechende Vorschriften für den Insolvenzplan enthält. Eine spezielle Grundlage in der RestruktRL hat sie nicht.

## C. Allgemeines

- Die Plandurchführung erfordert unter Umständen besonders bedeutsame Erklärungen der Planbeteiligten. So soll durch die Erklärung der **Fortführungsbereitschaft** von persönlich haftenden Gesellschaftern sichergestellt werden, dass diese zur weiteren Übernahme der Haftung im Rahmen des Restrukturierungsplans bereit sind. Gleiches gilt für Neugesellschafter, weil diese eine zusätzliche Verpflichtung gegenüber der Schuldnerin oder auch nach außen hin eingehen.
- An der Durchführung des Restrukturierungsplanes werden häufig auch nicht nur der Schuldner und seine Gläubiger beteiligt sein. Vielmehr können **Dritte** Zahlungszusagen geben, um die Durchführung des Plans abzusichern (Plangaranten) oder – soweit es sich um Gruppenunternehmen handelt – die von ihnen gewährten Sicherheiten ablösen. Auch die Erklärungen dieser Beteiligten sind für die Akzeptanz des Plans von einer so hohen Bedeutung, dass die Beifügung von deren Erklärungen sinnvoll ist. Für die Wirksamkeit der Abgabe von Willenserklärungen Dritter bleibt allerdings maßgeblich, ob diese außerhalb des Plans materiell wirksam abgegeben wurden (→ § 14 Rn. 13).

## D. Beizufügende Erklärungen

### I. Fortführungsbereitschaft

Handelt es sich bei dem Schuldner um eine Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit oder eine Kommanditgesellschaft auf Aktien, so ist nach Abs. 1 dem Restrukturierungsplan eine Erklärung der Personen, die nach dem Plan **persönlich haftende Gesellschafter** des Unternehmens sein sollen, beizufügen, dass diese zur Fortführung des Unternehmens auf der Grundlage des Plans bereit sind. Eine Erklärung des **Schuldners** muss – anders als bei § 230 Abs. 1 S. 1 InsO – nicht beigefügt werden, weil nur er selbst den Plan vorlegen kann. Sinn von Abs. 1 ist, sicherzustellen, dass die Person, die die Haftung übernimmt, auch zur Fortführung bereit und engagiert ist.

Die Verpflichtung besteht unabhängig davon, ob der Erklärende **unbegrenzt oder nur begrenzt** persönlich haften soll, es kommt lediglich darauf an, ob er nach Planbestätigung persönlich nach außen – also direkt gegenüber den Gläubigern – haften soll. Die Verpflichtung trifft daher bei der Restrukturierung einer Kommanditgesellschaft auch Kommanditisten, die ihre Hafteinlage bereits in voller Höhe erbracht haben. Weil ihre persönliche Haftung wieder aufleben kann (§ 174 Abs. 4 HGB), bleiben sie persönlich haftende Gesellschafter iSd Abs. 1. Die Verpflichtung gilt außerdem auch unabhängig davon, ob die persönlich haftende Person selbst eine natürliche oder eine juristische Person ist.

**Endet eine Mitgliedschaft** mit der Planbestätigung zB durch Ausscheiden, muss eine entsprechende Erklärung des Betroffenen nicht beigefügt werden.

Für die über die bloße Fortführung hinausgehende **Übernahme eines Anteils** an einer Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit durch den Plan muss die Erklärung des Betroffenen auch Abs. 2 genügen.

**Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit** sind die offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Partnerschaftsgesellschaft, Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, Parteneederei, die Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung und entsprechende ausländische Gesellschaftsformen. Ihre Gesellschafter haften gegenüber den Gläubigern mit ihrem persönlichen Vermögen, teilweise jedoch nur in begrenzter Höhe (Kommanditisten) oder für bestimmte Verbindlichkeiten (PartG).

Das Gesetz verlangt die Erklärung der Fortführungsbereitschaft nur von nach außen – also unmittelbar gegenüber den Gläubigern – persönlich haftenden Personen, aber unabhängig davon, ob diese Außenhaftung der Höhe nach begrenzt ist oder nicht. Personen, die wie GmbH-Gesellschafter nur im Innenverhältnis haften, müssen eine entsprechende Erklärung auch dann nicht abgeben, wenn sie ihre – der Höhe nach ebenfalls begrenzte – Einlage noch nicht erbracht haben, obwohl sich deren Position nur unwesentlich von der eines Kommanditisten unterscheidet, der seine Hafteinlage noch nicht erbracht hat. Dem Gesetz fehlt es insoweit an der erforderlichen **Trennschärfe**, die danach auszurichten wäre, ob die betroffene Person ein Haftungsrisiko eingeht, welches das bisher übernommene Risiko übersteigt. Die vorliegende gesetzliche Regelung verpflichtet demgegenüber auch den Kommanditisten, der wegen bereits erbrachter Hafteinlage kein weiteres Risiko übernimmt, zur Abgabe der dem Plan beizufügenden Erklärung und schafft dadurch insbesondere bei Publikumsgesellschaften **Störpotenzial**. Dieses kann zB bei Verweigerung der Abgabe der entsprechenden Erklärung auftreten und muss ggf. über gesellschaftsrechtliche Maßnahmen geklärt werden (zB Ausschluss gem. § 7 Abs. 4).

Die **Kommanditgesellschaft auf Aktien** ist eine Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit, bei der mindestens ein Gesellschafter den Gesellschaftsgläubigern unbeschränkt haftet (persönlich haftender Gesellschafter) und die übrigen an dem in Aktien zerlegten Grundkapital beteiligt sind, ohne persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften (Kommanditaktionäre, §§ 282 ff. AktG). Der Zweck des § 15 gilt für den persönlich haftenden Gesellschafter der KGaA wie für die persönlich haftenden Gesellschafter von Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit, sodass die KGaA in den Anwendungsbereich des § 15 einbezogen wurde.

Ist der Schuldner eine Gesellschaft, ist ein gesellschaftsrechtlicher **Fortsetzungsbeschluss** zur Fortsetzung der Gesellschaft nicht nötig, weil die Gesellschaft – anders als durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens (§ 728 BGB etc) und vorbehaltlich abweichender gesellschaftsver-

traglicher Regelungen – bei Durchführung eines Restrukturierungsverfahrens nicht aufgelöst wird.

- 14 Ist eine nach Abs. 1 erforderliche Erklärung dem Plan nicht beigelegt, ist diesem nach § 63 Abs. 1 Nr. 2 die **Bestätigung zu versagen**, sofern nicht rechtzeitig nachgebessert wird.

## II. Neugesellschafter

### 1. Allgemeines

- 15 Sollen Gläubiger Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte oder Beteiligungen an einer juristischen Person, einem nicht rechtsfähigen Verein oder einer Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit übernehmen, so ist nach Abs. 2 dem Restrukturierungsplan die Zustimmungserklärung eines jeden dieser Gläubiger beizufügen. Textlich werden der Restrukturierungsplan hinsichtlich der durch ihn vorgenommenen Maßnahmen (§ 7 Abs. 4) und die Zustimmungserklärung daher aufeinander abzustimmen sein, um sicherzustellen, dass die im gestaltenden Teil des Plans vorgesehenen Maßnahmen (→ § 7 Rn. 57) mit der **Konsentierung durch die Neugesellschafter** übereinstimmen. Erklärungen ggf. ausscheidender Mitglieder müssen dem Plan nicht beigelegt werden.
- 16 Grundsätzlich erfolgt eine **Barabgeltung** der Restrukturierungsforderungen. Nichtbarangebote sieht das StaRUG grundsätzlich nicht vor. Für anstelle eines Barangebotes gewährte Mitgliedschaftsrechte ist die Bewertung durch die Gläubiger aber komplexer, sodass Abs. 2 insoweit auch dem Schutz vor Nichtbarangeboten dient (Uhlenbruck/Sinz InsO § 230 Rn. 4). Aufgrund der großen Flexibilität des Restrukturierungsplans mag es auch vorkommen, dass an einen Gläubiger statt der Barabgeltung eine **andere Leistung an Erfüllung statt** erbracht werden soll. Auch diese kann dem Gläubiger nicht gegen seinen Willen aufgedrängt werden. In diesen Fällen findet § 15 Abs. 2 analog Anwendung (für den Insolvenzplan: Uhlenbruck/Sinz InsO § 230 Rn. 4 mwN).
- 17 Darüber hinaus ist das Grundrecht auf **Vereinigungsfreiheit** gem. Art. 9 Abs. 1 GG zu berücksichtigen. Es gewährt das Recht, Gesellschaften zu bilden, aber auch das Recht, Gesellschaften nicht anzugehören. Vor diesem Hintergrund kann ein Gläubiger ohne dessen Zustimmung nicht zum Gesellschafter des restrukturierten Schuldners gemacht werden. Um sicherzustellen, dass der Gläubiger diese Zustimmung erteilt hat, muss seine Erklärung dem Plan beigelegt werden.

### 2. Betroffene Einheiten

- 18 Abs. 2 gilt für den Erwerb von Anteilen an Personenvereinigungen verschiedener Rechtsformen.
- 19 **Juristische Personen** sind eingetragene Vereine, AG, KGaA, GmbH, Genossenschaft, VVaG, Stiftung und die Juristischen Personen des öffentlichen Rechts.
- 20 **Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit** sind die offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Partnerschaftsgesellschaft, Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, Partnereederei, die Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung.
- 21 Die Vorschrift gilt auch für **nicht rechtsfähige Vereine**, auf die nach § 54 BGB das Recht der Gesellschaften anzuwenden ist.
- 22 **Politische Parteien** sind als Vereine grundsätzlich ebenfalls restrukturierungsfähig.

### 3. Betroffene Gläubiger

- 23 Abs. 2 erfasst alle Fälle, in denen durch einen **Debt-Equity-Swap** Gläubigerforderungen in Geschäftsanteile umgewandelt werden (**Loan-to-own Strategie**).
- 24 Durch die **Auswahl des Gläubigers**, seine Forderung in ein Anteilsrecht zu verwandeln, wird dieser zum Planbetroffenen und zum Inhaber einer Restrukturierungsforderung gem. § 8.
- 25 Hierunter fallen auch Gläubiger, die bereits vor Durchführung des Restrukturierungsplans Anteilsrechte am Schuldner innehaben (**Altgesellschafter**), sofern sie neue Anteilsrechte übernehmen.

Bei **Schuldverschreibungsgläubigern** ist § 5 Abs. 3 Nr. 5 SchVG zu beachten, wonach 26  
 Gläubiger durch Mehrheitsbeschluss einer Umwandlung oder dem Umtausch der Schuldverschreibungen in Gesellschaftsanteile zustimmen können (ausf. → § 2 Rn. 64 ff.). Die Umwandlung der Forderungen in Gesellschaftsanteile kann auch im Hinblick auf den Wert der einzuräumenden Gesellschaftsanteile Teil eines Sanierungsvorhabens sein (Bliesener/Schneider in Langenbucher/Bliesener/Spindler, Bankrechts-Kommentar, 3. Aufl. 2020, SchVG § 5 Rn. 28). Dem Restrukturierungsplan ist dann die notarielle Niederschrift über die Zustimmung zur Umwandlung (§ 16 Abs. 3 SchVG) beizufügen. Wird der Mehrheitsbeschluss angefochten, sind für dessen Vollziehung §§ 20 f. SchVG zu beachten.

Nicht umgesetzt wurde die ausdrückliche Anregung des Verbands Insolvenzverwalter 27  
 Deutschlands, dass auch beim **Erwerb von Anteilsrechten durch Dritte** deren Zustimmungserklärung beigefügt werden soll (Stellungnahme des Verbandes Insolvenzverwalter Deutschlands (VID) zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (SanInsFoG), 16). Der Erwerb von Anteilsrechten durch Dritte im Rahmen des Restrukturierungsplans ist gleichwohl möglich, wobei ausschlaggebend ist, dass die auf den Erwerb zielende Erklärung des Neugesellschafters materiell wirksam abgegeben wurde (→ § 14 Rn. 13). Dem Plan selbst muss dann die Erklärung zumindest in einfacher Kopie beigefügt werden.

#### 4. Übernahme von Rechten

Die Verpflichtung zur Befügung der Zustimmung durch den Gläubiger betrifft den 28  
 Erwerb von Anteils- oder Mitgliedschaftsrechten im engeren Sinne.

Nicht betroffen von Abs. 2 ist die Übernahme einer **stillen Beteiligung** am Unternehmen 29  
 des Schuldners. Hierdurch werden keine Anteilsrechte am Unternehmen selbst übernommen, sondern eine Gesellschaft errichtet.

In einem Restrukturierungsplan können Gläubiger auch **Anteilsrechte an Dritten**, zB 30  
 an Übernahmegesellschaften, erwerben (für den Insolvenzplan: MüKoInsO/Eidenmüller InsO § 230 Rn. 53). Dann ist nicht nur die Zustimmung des neuen Gesellschafters beizufügen, sondern auch die Zustimmung der Übernahmegesellschaft, wenn eine solche erforderlich ist.

Die Übernahme einer **mittelbaren Gesellschafterstellung**, ggf. vermittelt durch die 31  
 Zwischenschaltung eines Treuhänders, ist dagegen kein Fall des Abs. 2 (aA für den Insolvenzplan: MüKoInsO/Eidenmüller InsO § 230 Rn. 55). Nur die Erklärung dessen, der unmittelbar ein Recht übernimmt, muss dem Plan beigefügt werden. Die Übernahme der Anteilsrechte durch einen mittelbar Beteiligten kann außerhalb des Restrukturierungsplans und unter Einhaltung der dafür vorgesehenen Schutzmechanismen erfolgen. Allerdings können die unmittelbaren Anteilsrechte am (zukünftigen) Gesellschafter des Schuldners ebenfalls bereits im Restrukturierungsplan übernommen werden. Dann ist auch die Zustimmungserklärung des Gläubigers vorzulegen (→ Rn. 30).

#### 5. Form

Problematisch ist zB § 55 GmbHG, wonach es bei Beschluss einer Erhöhung des Stammkapitals 32  
 zur Übernahme jedes Geschäftsanteils an dem erhöhten Kapital einer **notariell** aufgenommenen oder beglaubigten Erklärung des Übernehmers bedarf. Das Formerfordernis soll den Erklärenden schützen, insbesondere vor der übereilten Abgabe einer solchen Erklärung. Stattdessen sieht aber § 68 Abs. 2 S. 1 vor, dass mit Bestätigung des Plans die in den Restrukturierungsplan aufgenommenen Beschlüsse und sonstigen Willenserklärungen der Planbetroffenen und des Schuldners als in der vorgeschriebenen Form abgegeben gelten. Die Rechtsstellung als Planbetroffener ergibt sich aus § 7 Abs. 1, da dieser die Inhaber von Restrukturierungsforderungen als Planbetroffene definiert und als solche übernehmen diese die Anteilsrechte. Vor dem Hintergrund dieser Verfahrensbeteiligung ist es aber vertretbar, dass diese abweichend von den gesellschaftsrechtlichen Erfordernissen ausschließlich dem Procedere des Restrukturierungsplans unterworfen werden.

Daher bedarf die dem Plan beizufügende Zustimmungserklärung des Gläubigers einer 33  
 Restrukturierungsforderung keiner bestimmten Form, insbesondere keiner notariellen Beur-

kundung. Erforderlich ist lediglich die **Textform**, um dem Beifügungserfordernis nachkommen zu können.

- 34 Will der Gläubiger daher die durch ihn im Restrukturierungsplan erklärte Übernahme von Anteilsrechten, bezüglich der seine Zustimmungserklärung nach § 3 dem Plan beigefügt ist, nicht gegen sich gelten lassen, muss er im Abstimmungstermin gegen den Plan stimmen und anschließend in die sofortige Beschwerde gem. § 66 gehen. Ansonsten ist seine Willenserklärung auch ohne ausdrückliche Zustimmung im Abstimmungstermin und auch ohne notarielle Beurkundung seiner Übernahmebereitschaft wirksam abgegeben, weil seine Erklärung im Plan aufgenommen war.
- 35 Da § 68 nur die Willenserklärungen der Planbetroffenen und des Schuldners als in der richtigen Form abgegeben ansieht, müssen **Dritte**, die im Rahmen des Plans formbedürftige Geschäfte abschließen, die dafür erforderlichen **Formerfordernisse erfüllen** (→ § 14 Rn. 13). Die Aufnahme in den gestaltenden Teil reicht insoweit gerade nicht aus. Dem Plan selbst ist die Erklärung des Dritten dann als einfache Kopie beizufügen. Ist die Willenserklärung des Dritten aber formwirksam abgegeben, reicht für die Erfüllung der Form bezüglich der Erklärung des Schuldners oder des Planbetroffenen die Abgabe der Willenserklärung im gestaltenden Teil aus.

### 6. Fehlerfolge

- 36 Ist eine nach Abs. 2 erforderliche Erklärung dem Plan nicht beigefügt, ist diesem nach § 63 Abs. 1 Nr. 2 die **Bestätigung zu versagen**, sofern nicht rechtzeitig nachgebessert wird (ebenso → § 63 Rn. 19).

## III. Drittverpflichtungen

- 37 Hat ein Dritter für den Fall der Bestätigung des Restrukturierungsplans Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern übernommen, so ist dem Plan nach Abs. 3 die Erklärung des Dritten beizufügen.

### 1. Bedeutung

- 38 Besondere Bedeutung erlangt die vom Dritten abgegebene Erklärung, wenn sie gem. § 71 Abs. 2 unmittelbar aus dem Plan als Titel **vollstreckt** werden kann. Dies ist der Fall, wenn der Dritte durch eine dem Restrukturierungsgericht eingereichte schriftliche Erklärung für die Erfüllung des Plans neben dem Schuldner ohne Vorbehalt der Einrede der Vorausklage Verpflichtungen übernommen hat. Die Beifügung einer derart scharfen Erklärung zum Plan fordert Abs. 3 indes nicht, um dessen Anforderungen zu genügen. Er scheint vielmehr lediglich in einem gewissen Umfang sicherzustellen, dass die Erklärung des Dritten tatsächlich abgegeben wurde.

### 2. Form

- 39 Der Dritte ist kein Planbetroffener iSd § 8, er nimmt an der Planabstimmung grundsätzlich nicht teil und ihm steht kein Recht zur sofortigen Beschwerde gem. § 66 zu. Für die Erklärung des Dritten gilt daher nicht die Fiktion des § 68, wonach die in den Restrukturierungsplan aufgenommenen Willenserklärungen als in der **vorgeschriebenen Form** abgegeben gelten. Damit die Erklärung des Dritten gegenüber den Gläubigern wirksam wird, muss nicht nur der Restrukturierungsplan bestätigt sein, sondern die vom Dritten abgegebene Erklärung muss den auch außerhalb eines Restrukturierungsplans einzuhaltenden Formerfordernissen genügen (vgl. → Rn. 35).
- 40 Zwingend erforderlich ist für die Erklärung des Dritten im Übrigen lediglich die **Textform**, um dem Beifügungserfordernis nachkommen zu können.

### 3. Widerruf

- 41 Nach Abgabe seiner Erklärung ist der Dritte gem. § 145 BGB an seine Willenserklärung gebunden. Die Abgabe erfolgt spätestens gegenüber dem Schuldner, der den Restrukturierungsplan vorbereitet und der die Erklärung dem Plan beizufügen hat. Hat sich der Dritte

keinen Widerruf vorbehalten, kann er sich nach Abgabe seiner Erklärung nicht mehr davon lösen. Die Annahme, dass im Zweifel ein Widerrufsvorbehalt aufgenommen ist (für den Insolvenzplan: MüKoInsO/Eidenmüller InsO § 230 Rn. 90), ist unter dem Aspekt des Vertrauensschutzes abzulehnen. Der Dritte mag seine Erklärung erst kurz vor der Planeinreichung abgeben, wenn er sich so lange nicht binden möchte.

#### 4. Erklärung gegenüber dem Schuldner

Es kommt aber auch in Betracht, dass durch Dritte im Restrukturierungsplan **alleine deswegen gegenüber dem Schuldner** Erklärungen abgegeben werden, zB um Beurkundungskosten bei Immobilientransaktionen zu sparen oder etwa, um eine stille Beteiligung am Unternehmen des Schuldners einzugehen. Die Beifügung seiner Erklärung zum Plan ist dann nicht zwingend. Ausschlaggebend ist, dass die Abgabe der Erklärung gegenüber dem Schuldner tatsächlich erfolgt, ggf. unter der aufschiebenden Bedingung der Planbestätigung, worüber im darstellenden Teil berichtet werden kann. 42

### IV. Gruppeninterne Drittsicherheiten

Der Restrukturierungsplan kann gem. § 2 Abs. 4 auch die Rechte der Inhaber von Restrukturierungsforderungen gestalten, die diesen aus einer von einem verbundenen Unternehmen iSd § 15 AktG als Bürge, Mitschuldner oder aufgrund einer anderweitig übernommenen Haftung oder an Gegenständen des Vermögens dieses Unternehmens zustehen (**gruppeninterne Drittsicherheit**). 43

Sieht der Restrukturierungsplan Eingriffe in die Rechte von Gläubigern aus gruppeninternen Drittsicherheiten vor, so ist dem Plan nach Abs. 4 die Zustimmung des verbundenen Unternehmens **beizufügen**, das die Sicherheit gestellt hat. Nach der Vorstellung des Gesetzgebers soll dieses entscheiden, ob bzw. in welcher Höhe die Sicherheit abgelöst wird (BT-Drs. 19/24181, 120). 44

Da die Gruppengesellschaft **strukturell Dritte** und als solche nicht am Plan beteiligt ist, wird mit der Beifügung der Zustimmung zum Plan die Abgabe der Willenserklärung sichergestellt. 45

Bezüglich Form → Rn. 39 und Widerruf → Rn. 41. 46

## § 16 Checkliste für Restrukturierungspläne

<sup>1</sup>Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz macht eine **Checkliste für Restrukturierungspläne bekannt, welche an die Bedürfnisse von kleinen und mittleren Unternehmen angepasst ist.** <sup>2</sup>Die Checkliste wird auf der Internetseite [www.bmjv.bund.de](http://www.bmjv.bund.de) veröffentlicht.

### Überblick

Mit der Vorschrift wird die Erstellung einer Checkliste auf das Bundesministerium für Justiz und für Verbraucherschutz delegiert.

#### A. Allgemeines

Mit der Auslagerung einer Checkliste für Restrukturierungspläne wird das Gesetz als solches **übersichtlicher** gehalten. Dort sind allerdings bereits im Anhang zu § 5 S. 2 Mindestinhalte vorgesehen. Die delegierte Checkliste soll angepasst sein an die Bedürfnisse von kleinen und mittleren Unternehmen. 1

Die Regelung dürfte von der Erwartung ausgehen, dass mit der Bereitstellung einer Checkliste auch kleine und mittlere Unternehmen in die Lage versetzt werden sollen, erfolgreich einen Restrukturierungsplan zur Annahme zu bringen. Angesichts der Regelungsdichte des StaRUG scheint dies schon zweifelhaft. Die Anwendung dieser Checkliste erfordert darüber hinaus **fundierte Kenntnisse im Sanierungs- und Insolvenzrecht.** Einem Laien 2

wird es kaum gelingen, allein auf Grundlage einer Checkliste einen tragfähigen Restrukturierungsplan zu erarbeiten.

## B. Umsetzung der Richtlinie

- 3 Nach Art. 8 Abs. 2 RestruktRL stellen die Mitgliedstaaten online eine umfassende, **an die Bedürfnisse von KMU angepasste** Checkliste für Restrukturierungspläne zur Verfügung. Die Checkliste enthält praktische Leitlinien dazu, wie der Restrukturierungsplan nach nationalem Recht zu erstellen ist. Diese Vorgabe wird durch § 16 umgesetzt.

## C. Checkliste

- 4 Die vom Gesetz vorgesehene Checkliste ist am 15.8.2021 auf der Internetseite des BMJV noch nicht auffindbar.

# Abschnitt 3. Planabstimmung

## Unterabschnitt 1. Planangebot und Planannahme

### § 17 Planangebot

(1) <sup>1</sup>Das an die Planbetroffenen gerichtete Angebot des Schuldners, den Restrukturierungsplan anzunehmen (Planangebot), hat den deutlichen Hinweis darauf zu enthalten, dass der Plan im Fall seiner mehrheitlichen Annahme und gerichtlichen Bestätigung auch gegenüber Planbetroffenen wirksam wird, die das Angebot nicht annehmen. <sup>2</sup>Dem Planangebot ist der vollständige Restrukturierungsplan nebst Anlagen sowie eine Darstellung der bereits angefallenen und der noch zu erwartenden Kosten des Restrukturierungsverfahrens einschließlich der Vergütung des Restrukturierungsbeauftragten beizufügen.

(2) Aus dem Planangebot muss hervorgehen, mit welchen Forderungen oder Rechten der jeweilige Planbetroffene in den Restrukturierungsplan einbezogen ist, welchen Gruppen der Planbetroffene zugeordnet ist und welche Stimmrechte die ihm zustehenden Forderungen und Rechte gewähren.

(3) Hat der Schuldner vor Abgabe des Planangebots nicht allen Planbetroffenen Gelegenheit zur gemeinschaftlichen Erörterung des Plans oder des Restrukturierungskonzepts gegeben, das durch den Plan umgesetzt werden soll, hat das Planangebot den Hinweis darauf zu enthalten, dass auf Verlangen eines Planbetroffenen oder mehrerer Planbetroffener eine Versammlung der Planbetroffenen zwecks Erörterung des Plans abgehalten wird.

(4) <sup>1</sup>Sofern im Verhältnis zu einzelnen Planbetroffenen nichts anderes vereinbart ist, unterliegt das Planangebot der Schriftform. <sup>2</sup>Bestimmt der Schuldner im Planangebot keine andere Form, unterliegt auch die Planannahme der Schriftform.

## Überblick

§ 17 ist die Eingangsvorschrift des außergerichtlichen Planabstimmungsverfahrens und regelt zusammen mit den nachfolgenden §§ 18–22 die vom Schuldner bei der außergerichtlichen Planabstimmung zu beachtenden Verfahrensvorschriften. Ergänzend sind nicht nur die Vorschriften über Willenserklärungen, sondern auch die übrigen Vorschriften zur Rechtsgeschäftslehre heranzuziehen (→ Rn. 14, → Rn. 21). Nur der Schuldner darf einen Restrukturierungsplan vorlegen (→ Rn. 23 ff.). Der Mindestinhalt des Planangebots wird in § 17 Abs. 1–3 geregelt; die verschiedenen Hinweis- und Informationspflichten (→ Rn. 34 ff.) sollen dem Planbetroffenen eine Prüfung des Planangebots vor der Entscheidung über die